

Grenzüberschreitende Verschmelzungen und Einbringungen

Gunter Mayr

1. Grundlagen

1.1. Gesellschaftsrechtliche Ausgangssituation und Anwendungsvoraussetzungen

Die Frage der gesellschaftsrechtlichen Zulässigkeit von grenzüberschreitenden Verschmelzungen unter Beteiligung österreichischer Kapitalgesellschaften ergibt sich innerstaatlich seit 2004 jedenfalls aus der unmittelbar anwendbaren SE-Verordnung.¹ Die SE (Europäische Aktiengesellschaft) war und ist keine Gesellschaftsform für die „Masse“, doch durch das EU-Verschmelzungsgesetz² können seit Dezember 2007 vor allem auch GmbHs grenzüberschreitend verschmolzen werden; die grenzüberschreitende Verschmelzung hat seither an praktischer Bedeutung gewonnen.

§ 1 Abs 1 UmgrStG knüpft an gesellschaftsrechtliche Verschmelzungen und Vermögensübertragungen an.³ Sodann setzt § 1 Abs 2 erster Satz UmgrStG für eine steuerneutrale Verschmelzung noch die Steuerhängigkeit der stillen Reserven (einschließlich Firmenwert) der übertragenden Körperschaft bei der übernehmenden Körperschaft voraus. Die Maßgeblichkeit des Gesellschaftsrechtes sowie die Steuerhängigkeit der stillen Reserven sind damit die beiden Anwendungsvoraussetzungen für Art I UmgrStG.

¹ SE-VO 2001/2157 Abl L 2001/294, 1 ff (anwendbar seit 8.10.2004); zur Diskussion davor vgl zB *Kalss*, Verschmelzung-Spaltung-Umwandlung² (2010) § 219 Rz 5; *Hasenauer*, Neue Rechtsprechung des OGH zur grenzüberschreitenden Umwandlung, RdW 2003, 357; vgl dazu auch *Staringer*, Grenzüberschreitende Verschmelzung, Umwandlung und Sitzverlegung nach dem AbgÄG 2004, SWI 2005, 213 und *Achatz/Kofler*, Verschmelzung, in *Achatz/Aigner/Kofler/Tumpel* (Hrsg), Internationale Umgründungen (2005) 25; zur Ableitung aus der Niederlassungsfreiheit vgl EuGH 13.12.2005, C-411/03, *SEVIC Systems*, Slg 2005, I-10805 zur Importverschmelzung; dazu *Hirschler/Schindler*, Grenzüberschreitende Verschmelzung nationaler Kapitalgesellschaften unter Beachtung gesellschafts- und steuerrechtlicher Aspekte, RdW 2006, 607; *Huemer*, Grenzüberschreitende Verschmelzungen von Kapitalgesellschaften (Teil 1 u 2), RWZ 2006, 33 und 65; *Hügel*, Grenzüberschreitende und nationale Verschmelzungen, § 1 Rz 77 ff.

² Umsetzung der 10. gesellschaftsrechtlichen Richtlinie, 2005/56/EG; dazu zB *Hügel*, Grenzüberschreitende und nationale Verschmelzungen, § 1 Rz 78; *Kaufmann*, Wesentliche Aspekte des Offenlegungsverfahrens nach EU-VerschG, GeS 2009, 175.

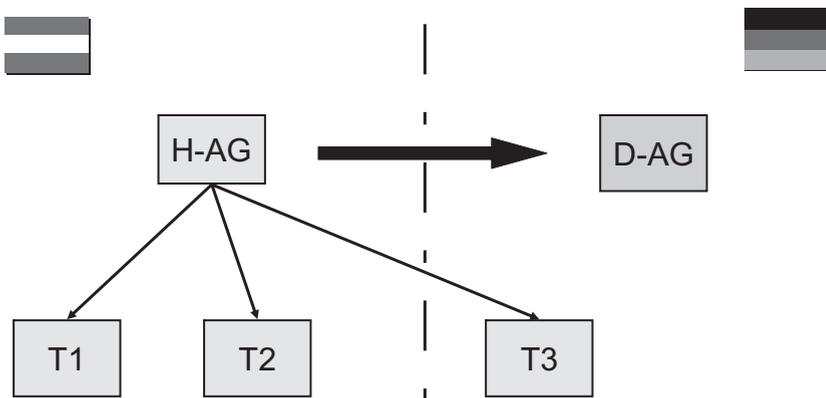
³ Dazu zB *Kofler* in *Kofler*, UmgrStG § 1 Rz 11 ff; *Hügel*, Grenzüberschreitende und nationale Verschmelzungen, § 1 Rz 2 ff; *Zöchling* in *Wundsam/Zöchling/Huber/Kuhn*, UmgrStG⁴, § 1 Rz 11; UmgrStR 2002 Rz 31 ff.

Diese Steuerhängigkeit der stillen Reserven soll durch die Buchwertverknüpfung sichergestellt werden. Dies gelingt aber nicht immer. Denn unterliegt die übernehmende Körperschaft in Österreich nicht der Besteuerung, stellt auch eine Buchwertverknüpfung die Besteuerung der stillen Reserven nicht sicher. Dies trifft vor allem auf übernehmende Körperschaften zu, die im Ausland ansässig sind.⁴

Beispiel 1:

Die österreichische H-AG ist eine reine Holding und hält Beteiligungen an zwei österreichischen und einer deutschen Tochter-AG. Die H-AG wird auf die deutsche D-AG verschmolzen.

Graphische Darstellung



Durch die (Export-)Verschmelzung auf die D-AG verliert Österreich idR das Besteuerungsrecht an den Beteiligungen an den (österreichischen) Tochter-AGs,⁵ weil die H-AG eine reine Holding ist und damit in Österreich keine Betriebsstätte zurückbleibt, der das übertragene Vermögen zugerechnet werden kann. Die bereits vorhandenen stillen Reserven in den Beteiligungen könnten bei einer Buchwertfortführung in Österreich nicht mehr besteuert werden, sodass Art I UmgrStG nicht anwendbar ist und es zur sofortigen Liquidationsbesteuerung kommen müsste.

⁴ Denkbar wäre auch die Verschmelzung auf eine (ganz oder teilweise) steuerbefreite Gesellschaft, sofern sich die Befreiung auch auf das übernommene Vermögen bezieht (dabei ist die Ausdehnung der beschränkten KöSt-Pflicht der zweiten Art auf Anteile an Körperschaften gem § 21 Abs 3 Z 3 KStG zu beachten).

⁵ Das Besteuerungsrecht an der deutschen T3-Beteiligung wird nur dann eingeschränkt, wenn es sich um eine steuerwirksame (optierte) internationale Schachtelbeteiligung handelt.

1.2. UmgrStG: Nichtfestsetzungskonzept (aufgeschobene Besteuerung)

Mit der (gesicherten) gesellschaftsrechtlichen Zulässigkeit von grenzüberschreitenden Verschmelzungen traf die Rechtsprechung des EuGH zur „Wegzugsbesteuerung“ zusammen („*Hughes des Lasteyrie du Saillant*“).⁶ Danach verstößt eine diskriminierende Sofortbesteuerung eines, in einen anderen Mitgliedstaat weziehenden, Steuerpflichtigen gegen die Niederlassungsfreiheit. Bereits mit dem AbgÄG 2004 wurde die Rechtsprechung des EuGH nicht nur im damaligen § 31 EStG (= Wegzug von natürlichen Personen)⁷, sondern umfassend auch im betrieblichen Bereich in § 6 Z 6 EStG und im UmgrStG mit einem „Nichtfestsetzungskonzept“ (aufgeschobene Besteuerung) umgesetzt.⁸

Nach § 1 Abs 2 erster Satz UmgrStG findet Art I nur Anwendung, soweit das Besteuerungsrecht der Republik Österreich hinsichtlich der stillen Reserven bei der übernehmenden Körperschaft nicht eingeschränkt wird. Bleibt daher bei einer Exportverschmelzung Vermögen im Inland steuerverstrickt, findet Art I UmgrStG insoweit Anwendung und es kommt es zu keiner Besteuerung. Dies ist etwa dann der Fall, wenn im Inland eine Betriebsstätte oder unbewegliches Vermögen verbleibt.⁹

Soweit das Besteuerungsrecht Österreichs verschmelzungsbedingt eingeschränkt wird, ist Art I UmgrStG nicht anwendbar (Liquidationsbesteuerung).¹⁰ Ist bei einer Exportverschmelzung die übernehmende Körperschaft eine in der Anlage zum UmgrStG genannte EU-Gesellschaft oder eine einer Kapitalgesellschaft vergleichbare Gesellschaft eines Mitgliedstaates des EWR, mit dem eine umfassende Amts- und Vollstreckungshilfe besteht,¹¹ kann die übertragende Körperschaft zwischen Sofortbesteuerung und aufgeschobener Besteuerung (Nichtfestsetzungskonzept) wählen. Die Einschränkung des Besteuerungsrechtes muss dabei unmittelbar durch die Verschmelzung ausgelöst werden. Bleibt bei der Exportverschmelzung eine Betriebsstätte im Inland zurück, verliert Österreich verschmelzungsbedingt idR keine Besteuerungsrechte. Sollten sodann anlässlich der Verschmelzung auch Wirtschaftsgüter der übertragenden Körperschaft (nach Verschmelzung: inländische Betriebsstätte) auf die übernehmende Körperschaft

⁶ EuGH-Urteil vom 11.3.2004, C-9/02, *de Lasteyrie du Saillant*, Slg 2004, I-02409.

⁷ Mit dem BudBG 2011 BGBl I 2010/111 („KESt-neu“) in § 27 Abs 6 EStG überführt.

⁸ Ausführlich dazu zB *Kofler in Kofler*, UmgrStG § 1 Rz 143.

⁹ Vgl Rz 43 UmgrStR; ein Verlust des Besteuerungsrechts kann ausnahmsweise auch bei verbleibender inländischer Betriebsstätte eintreten, wenn nach dem DBA mit dem Ansässigkeitsstaat der übernehmenden Körperschaft die inländische Geschäftseinrichtung nicht als Betriebsstätte gilt oder abkommensrechtlich keine funktionale Zuordnung (als notwendiges Betriebsvermögen) insb immaterieller Wirtschaftsgüter und Beteiligungen zur Betriebsstätte besteht, vgl *Kofler in Kofler*, UmgrStG § 1 Rz 121.

¹⁰ Dazu UmgrStR 2002 Rz 44.

¹¹ Neben Norwegen ist ab 1.1.2014 auch mit dem EWR-Staat Liechtenstein eine umfassende Amts- und Vollstreckungshilfe vereinbart.

transferiert werden, ist dies als Vermögenstransfer nach der Verschmelzung einzustufen, für den die aufgeschobene Besteuerung nach § 6 Z 6 EStG in Betracht kommt.

Auch die aufgeschobene Besteuerung ist eine Liquidationsbesteuerung, die Festsetzung der verschmelzungsbedingt entstandenen Steuerschuld erfolgt aber idR erst bei Realisierung der stillen Reserven durch den Rechtsnachfolger. Die sofortige wie die aufgeschobene Liquidationsbesteuerung erfolgen daher zum Verschmelzungstichtag. Das Konzept der aufgeschobenen Besteuerung ist dem Nichtfestsetzungskonzept nach § 31 (nunmehr § 27 Abs 6) und § 6 Z 6 EStG nachempfunden. Die Nichtfestsetzung erfolgt mittels Antrag in der letzten Körperschaftsteuererklärung der übertragenden Körperschaft. Die Körperschaftsteuerschuld zum Verschmelzungstichtag hinsichtlich der stillen Reserven wird so dann zwar bescheidmäßig festgestellt, aber bis zur tatsächlichen Realisierung der stillen Reserven des Vermögens (Veräußerung, Liquidation, sonstiges Ausscheiden aus der Körperschaft) nicht festgesetzt. Analog zu § 27 Abs 6 und § 6 Z 6 EStG erstreckt sich die später einsetzende Besteuerung auf die bescheidmäßig festgestellten stillen Reserven; verfahrenstechnisch liegt ein rückwirkendes Ereignis nach § 295a BAO vor. Werterhöhungen nach dem Verschmelzungstichtag bleiben unberücksichtigt, Wertminderungen nach dem Verschmelzungstichtag sind zu berücksichtigen, soweit sie nicht im anderen Staat berücksichtigt werden;¹² damit geht die österreichische Regelung sogar über die unionsrechtlichen Vorgaben hinaus.¹³ Sollte das Vermögen bei der übernehmenden ausländischen Körperschaft auf Grund einer Umgründung nach ausländischem Abgabenrecht ohne Gewinnverwirklichung ausscheiden, ändert sich nichts und die Festsetzung erfolgt erst bei Realisierung durch den Rechtsnachfolger, sofern auch der Rechtsnachfolger die Voraussetzungen des § 1 Abs 2 UmgrStG erfüllt (insb EU-Gesellschaft gem Anlage zum UmgrStG).

Beispiel 2:

Die inländische vermögensverwaltende A-AG wird zum 31.12.01 auf die deutsche B-AG (sodann B-SE) verschmolzen. Zum Vermögen der A-AG gehört:

- *inländisches unbewegliches Vermögen (keine Liquidationsbesteuerung)*
- *eine steuerneutrale internationale Schachtelbeteiligung (kein Steuertatbestand),*
- *eine Beteiligung an der inländischen C-GmbH (mit stiller Reserve iHv 1.000) und*
- *eine 5%-Beteiligung an der deutschen D-AG (mit stiller Reserve iHv 600).*

¹² Ergänzt durch das BudBG 2007 BGBl I 2007/24; zur vergleichbaren Problematik bei § 31 und § 6 Z 6 EStG vgl *Mayr*, BudBG 2007: Wichtiges zur Einkommen- und Körperschaftsteuer, RdW 2007, 237.

¹³ EuGH 29.11.2011, C-371/10, *National Grid Indus*; Slg 2010, noch nicht veröffentlicht; vgl auch *Kofler* in *Kofler*, UmgrStG § 1 Rz 177.

Die A-AG begehrt den Steueraufschub für die stillen Reserven in den beiden Beteiligungen. Es wird bescheidmäßig die Steuerschuld iHv insgesamt 400 (25% von 1.600) festgestellt.

Veräußert die übernehmende B-SE im Jahre 04 die Beteiligungen an der C-GmbH und D-AG, erfolgt die Festsetzung der Steuer (wobei ggf Wertminderungen im Ausland zu berücksichtigen sind). Der Bescheid ergeht an die B-SE als Gesamtrechtsnachfolgerin der A-AG.

Sollte die deutsche B-SE die C-Beteiligung nicht veräußern, sondern nach ausländischem (deutschen) Umgründungssteuerrecht zu Buchwerten in eine deutsche AG einbringen, bleibt die Steuerhängigkeit bestehen, bis die übernehmende deutsche AG die C-Beteiligung veräußert.¹⁴

Die wesentlichen Punkte der aufgeschobenen Besteuerung lassen sich wie folgt zusammenfassen:¹⁵

- Verschmelzungsbedingter Verlust des Besteuerungsrechtes;
- übernehmende Körperschaft: in der EU oder in Norwegen bzw ab 1.1.2014 in Liechtenstein ansässig;
- Antrag des Steuerpflichtigen in der letzten Körperschaftsteuererklärung der übertragenden Körperschaft;
- Festsetzung der Steuerschuld bei Veräußerung oder sonstigem Ausscheiden;
- keine Anspruchsverzinsung;¹⁶
- Berücksichtigung von späteren Wertminderungen, sofern sie nicht im Zugzugsstaat berücksichtigt werden;
- nach Ablauf der absoluten Verjährung von 10 Jahren (gerechnet ab Exportverschmelzung) kann keine Festsetzung mehr erfolgen.

1.3. Importverschmelzung

Für die übernehmende Körperschaft sieht § 3 Abs 1 Z 1 UmgrStG grundsätzlich die Buchwertfortführungspflicht vor; § 3 Abs 1 Z 2 UmgrStG kennt davon aber eine Ausnahme, die im systematischen Zusammenhang mit der aufgeschobenen Besteuerung (Nichtfestsetzungskonzept) steht. Durch die aufgeschobene Besteuerung bei Exportverschmelzungen sollen die in Österreich entstandenen stillen Reserven nicht verschmelzungsbedingt entsteuert werden. Umgekehrt gilt Gleiches, woraus sich die Ausnahme von der Buchwertfortführung ergibt: Entsteht bei einer Importverschmelzung verschmelzungsbedingt hinsichtlich des über-

¹⁴ Vgl auch UmgrStR Rz 44c; *Mayr*, Wegzugbesteuerung und nachfolgende Umwandlung, RdW 2013, 430.

¹⁵ Vgl auch *Zöchling* in *Wundsam/Zöchling/Huber/Kuhn*, UmgrStG⁴, § 1 Rz 41.

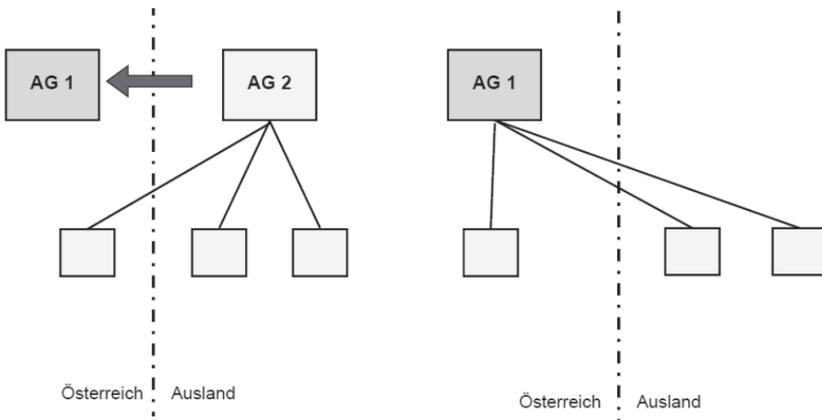
¹⁶ Geht nach jüngerer EuGH-Rechtsprechung im betrieblichen Bereich ebenfalls (wie die Berücksichtigung späterer Wertminderungen) über die unionsrechtlichen Vorgaben hinaus, EuGH 29.11.2011, C-371/10, *National Grid Indus*; vgl auch *Kofler* in *Kofler*, UmgrStG § 1 Rz 162.

nommenen Vermögens ein Besteuerungsrecht der Republik Österreich, sieht § 3 Abs 1 Z 2 UmgrStG bei der übernehmenden Körperschaft grundsätzlich eine zwingende steuerneutrale Aufwertung auf den gemeinen Wert vor.

Beispiel 3:

Die ausländische (zB deutsche) AG 2-Holding hält eine österreichische und zwei ausländische (zB deutsche) Tochter-Beteiligungen; die AG 2 wird nunmehr auf die inländische AG 1 verschmolzen.

Graphische Darstellung (vor und nach Verschmelzung)



Durch die Importverschmelzung entsteht hinsichtlich der inländischen Tochter-Beteiligung das Besteuerungsrecht der Republik Österreich; die inländische Tochter-Beteiligung ist auf den höheren gemeinen Wert aufzuwerten. Die beiden ausländischen (deutschen) Tochter-Beteiligungen werden zu steuerneutralen internationalen Schachtelbeteiligungen.¹⁷

Die beiden Grundsätze (Sicherung bei Verlust und Aufwertung bei Entstehen des Besteuerungsrechtes) durchziehen das UmgrStG; denn Österreich will grundsätzlich nur jene stillen Reserven besteuern und sichern, die in der österreichischen Besteuerungshoheit entstanden sind. Diese Besteuerungsgrundsätze gelten unabhängig davon, wie sich der ausländische Partnerstaat steuerlich verhält.¹⁸

¹⁷ Da mit der verschmelzungsbedingten Vermögensübernahme kein Anschaffungstatbestand verbunden ist, tritt die Steuerneutralität der internationalen Schachtelbeteiligung zwingend ein; eine Option in die Steuerwirksamkeit nach § 10 Abs 3 KStG ist nicht möglich, UmgrStR 2002 Rz 172; vgl *Wiesner/Mayr*, UmgrStG: Aktuelles zur Verschmelzung, RdW 2007, 435; vgl aber auch *Kofler in Kofler*, UmgrStG § 3 Rz 121; *Zöchling/Pinetz*, Praktische Probleme bei Importverschmelzungen, in diesem Werk, 123.

¹⁸ Ausführlich *Mayr/Wellinger*, Sonderbilanzen II, 23; *Hügel*, Verschmelzungen, § 3 Rz 75 ff; *Kofler in Kofler*, UmgrStG § 3 Rz 51 ff.

Die Aufwertung bei Entstehen des Besteuerungsrechtes kennt aber folgende Ausnahme: Entsteht verschmelzungsbedingt das Besteuerungsrecht hinsichtlich Vermögens, das noch mit einer „aufgeschobenen Besteuerung“ (Nichtfestsetzung) belastet ist, erfolgt keine Bewertung zum gemeinen Wert, sondern zum fortgeschriebenen Buchwert. Entsteht daher das Besteuerungsrecht der Republik Österreich für Vermögen(steile),

- das/die von der übernehmenden Körperschaft zuvor nach § 6 Z 6 EStG oder im Wege einer Einbringung oder einer Steuerabspaltung in das Ausland übertragen worden ist/sind oder
- für das/die durch eine vorangegangene Umgründung iSd UmgrStG bei der übernehmenden Körperschaft das Besteuerungsrecht eingeschränkt wurde

und dabei die Steuerschuld nicht festgesetzt wurde, sind die (fortgeschriebenen) Buchwerte vor der Auslandsüberführung maßgebend, wobei bei späterer Gewinnverwirklichung nachweislich im Ausland entstandene stille Reserven auszuscheiden sind.

Die soeben angesprochene Ausnahme betrifft nur eine Nichtfestsetzung durch die nunmehr übernehmende Körperschaft. Dies ist im Geltungsbereich einer vorhergehenden Exportverschmelzung nicht möglich, weil die exportierende Körperschaft verschmelzungsbedingt untergeht. Die Neubewertung gilt nach dem Gesetzeswortlaut auch für Vermögen, für das die übertragende Körperschaft von der Nichtfestsetzung Gebrauch gemacht hat. Eine Neubewertung erfolgt daher auch dann, wenn zB die übertragende ausländische Körperschaft eine Betriebsstätte in Österreich hatte, von der vor der Importverschmelzung Wirtschaftsgüter mit Steueraufschub gemäß § 6 Z 6 EStG überführt wurden.¹⁹

Immer dann, wenn der zuvor exportierende Abgabepflichtige nicht die übernehmende Körperschaft ist, kommt es zur Neubewertung. Hat der exportierende Abgabepflichtige einen Steueraufschub beantragt, bleibt diese Steuerhängigkeit auch nach dem Import aufrecht und wird bei Realisierung im Inland schlagend. Eine Realisierung bei der nunmehr übernehmenden Körperschaft führt daher zu einer Festsetzung beim seinerzeit exportierenden Steuerpflichtigen.

Beispiel 4:²⁰

Die A-GmbH & CoKG²¹ bringt ihre Beteiligung an der X-GmbH in die in der EU ansässige B-Holding-AG ein und beantragt nach § 16 Abs 1 UmgrStG die Nichtfestsetzung der Steuerschuld (aufgeschobene Besteuerung). Im Zuge der nachfolgenden Import-Verschmelzung der B-AG auf die inländische C-AG entsteht bei dieser das Besteuerungsrecht ua hinsichtlich der übernommenen

¹⁹ Vgl Wiesner/Mayr, RdW 2007, 435.

²⁰ Vgl UmgrStR 2002 Rz 160d.

²¹ Bei einer einbringenden unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft käme § 16 Abs 3 dritter bis letzter Satz UmgrStG zur Anwendung, dazu sogleich.

Beteiligungen. Die C-AG hat die Beteiligungen mit dem gemeinen Wert anzusetzen.

Die A-GmbH & CoKG bleibt hinsichtlich der nicht festgesetzten Steuer hängig (als Mitunternehmerschaft für ihre Mitunternehmer). Die Festsetzung hat dann über § 295a BAO rückbezogen zu erfolgen, wenn die C-AG die übernommene Beteiligung an der X-GmbH veräußert.

Neben der soeben angesprochenen Ausnahme sieht § 3 Abs 1 Z 3 UmgrStG für die Importverschmelzung aus einem Niedrigsteuerland eine Ausschüttungsfiktion vor, die seit dem AbgÄG 2012 auf den Unterschiedsbetrag zwischen dem Verschmelzungskapital und den Einlagen iSd § 4 Abs 12 EStG abstellt.²² Zweifelsfragen zur Ausschüttungsfiktion werden im Rahmen der Fallstudien behandelt.²³

1.4. Grenzüberschreitende Einbringung

§ 16 Abs 1 UmgrStG sieht für die Bewertung des eingebrachten Vermögens grundsätzlich die Buchwertfortführung vor. Soweit aber im Rahmen der Einbringung das Besteuerungsrecht der Republik Österreich eingeschränkt wird, ist das Nichtfestsetzungskonzept gemäß § 1 Abs 2 UmgrStG sinngemäß anzuwenden.²⁴ Für die in der Praxis bedeutsame Einbringung von Kapitalanteilen durch eine Körperschaft in eine EU-Gesellschaft sieht § 16 Abs 1 dritter bis letzter Satz UmgrStG (europarechtlich bedingt) ein Sonderregime vor.²⁵ Die übernehmende Körperschaft hat nach § 18 Abs 1 UmgrStG das eingebrachte Vermögen sowie Kapitalanteile, die nicht aus einem Betriebsvermögen eingebracht wurden, mit den nach § 16 und § 17 UmgrStG maßgeblichen Werten anzusetzen. Die bei der Importverschmelzung angesprochene Ausnahme für Vermögen, das mit einer „aufgeschobenen Besteuerung“ (Nichtfestsetzung) belastet ist, gilt auch bei der Einbringung.

²² Bis zum AbgÄG 2012 galt der Unterschiedsbetrag zwischen dem Reinvermögen und dem eingezahlten Nennkapital als ausgeschüttet, wodurch insbesondere auch Kapitalrücklagen der Besteuerung unterlagen; dazu zB *Mayr*, AbgÄG 2010: Neue Ausschüttungsfiktion für Importverschmelzungen, RdW 2010, 313; *Kirchmayr/Kofler*, RuSt 2010: Highlights aus dem Workshop „Internationales Steuerrecht“, RdW 2010, 669; *Lehner*, Das Ende der Umgehung des Methodenwechsels, SWI 2010, 429; *Walter*, Umgründungssteuerrecht⁸ (2011) Tz 90g; *Kofler in Kofler*, UmgrStG § 3 Rz 71 ff.

²³ Dazu in diesem Werk *Allgäuer*, Ausschüttungsfiktion bei Importverschmelzungen.

²⁴ Die Anwendungsvoraussetzung für das Nichtfestsetzungskonzepts ist mit dem BudBG 2007 BGBl I 2007/24 insofern geändert worden, als nicht mehr auf die „Überführung von Vermögensteilen“, sondern – Art I UmgrStG entsprechend – auf die „Einschränkung des Besteuerungsrechts“ abgestellt wird; vgl dazu *Hohenwarter*, Internationale Einbringungen nach dem AbgÄG 2005 (Teil I), RdW 2006, 596; diese legistische Bereinigung beseitigt die unrichtige Annahme, dass im Rahmen einer Export-Umgründung Vermögensgegenstände tatsächlich über die Grenze auf den ausländischen Rechtsnachfolger verbracht werden; vgl auch *Furherr in Kofler*, UmgrStG § 16 Rz 41.

²⁵ Dazu sogleich.